



Satzung

**des Vereins der Freunde und
Förderer der Engelhard-
Grundschule Wickede
(Ruhr)**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer der Engelhard - Grundschule Wickede (Ruhr)“

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.". Der Verein hat seinen Sitz an der Engelhard - Grundschule in Wickede (Ruhr).

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele und arbeitet nicht aus Gewinnabsicht.
- (2) Unter anderem soll der Vereinszweck erreicht werden durch
 - a) Vertiefung der Kontakte zwischen Eltern, Lehrerkollegium und allen, die sich für eine gut funktionierende Schule verantwortlich fühlen
 - b) Förderung des kulturellen Lebens der Schule
 - c) Unterstützung bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Unterrichtsmaterialien
 - d) Unterstützung bei der Ausgestaltung des Schulgebäudes und des Schulgeländes
 - e) Unterstützung bei Schulfesten und Projektwochen
 - f) Unterstützung der Schule bei der Anschaffung von Kinderliteratur und der Durchführung von Autorenlesungen
 - g) Durchführung von Informations- und Vortragsveranstaltungen
 - h) Unterstützung und Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit zur Verdeutlichung der Bildungsarbeit
 - i) finanzielle Unterstützung von Schüler und Schülerinnen bei sozialer Notwendigkeit im Rahmen schulischer Veranstaltungen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts werden, die den Verein in seinen Aufgaben unterstützen wollen.
- (2) Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt aufgrund einer schriftlichen Eintrittserklärung. Die Mitgliedschaft muss durch den Vorstand bestätigt werden.

In der Satzung wurde aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Selbstverständlich sind damit auch alle weiblichen sowie diversen Personen gemeint.

- (3) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- bei natürlichen Personen mit dem Tode des Mitglieds
 - bei juristischen Personen mit deren Auflösung
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes oder seines oder seiner gesetzlichen Vertreter(s) an den Vorstand. Er ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
- ein Mitglied mit seinem Beitrag trotz zweimal erfolgter Mahnungen in Rückstand ist.
 - ein Mitglied die Vereinsinteressen gröblich verletzt und/ oder zuwider der Vereinszwecke handelt.

Über den Ausschluss entscheidet der jeweils amtierende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss entscheidet, ruht die Vereinsmitgliedschaft. Der Ausschluss ist unwirksam, wenn die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstandes nicht mit zwei Drittel Mehrheit bestätigt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- (4) Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge sowie Zuwendungen (Spenden) ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern wird ein Mindestbeitrag erhoben. Mitglieder unter 18 Jahren zahlen keinen Beitrag.
- Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

In der Satzung wurde aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Selbstverständlich sind damit auch alle weiblichen sowie diversen Personen gemeint.

- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils im ersten Kalenderquartal eines jeden Jahres fällig und sollen möglichst über das Bankeinzugsverfahren entrichtet werden.
- (5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem/ die Vorsitzende(n)
 - b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzende(n)
 - c) dem/ der Kassierer(in)
 - d) dem/ der 1. Beisitzer(in)
 - e) dem/ der 2. Beisitzer(in)
 - f) dem/ der Schriftführer (in)
 - g) dem/ der jeweilige(n) Schulleiter(in) der Engelhard-Grundschule Wickede

Der Schulleiter(in) steht nicht zur Wahl, sondern ist Kraft seines/ihres Amtes geborenes Vorstandsmitglied.

- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (s. auch §15). Außer denen dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann die Vorsitzenden oder Mitglieder des erweiterten Vorstandes widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen oder diesen auch besondere Zuständigkeiten übertragen.
- (3) Wählbar in den Vorstand sind nur Mitglieder dieses Fördervereins, die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung vollendet haben.
- (4) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/ die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur bei Gründung wird der/ die stellvertretende Vorsitzende und der/ die 2. Beisitzer(in) lediglich für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

In der Satzung wurde aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Selbstverständlich sind damit auch alle weiblichen sowie diversen Personen gemeint.

- (6) Scheidet inmitten einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird seine Funktion von den übrigen Vorstandsmitgliedern für die Dauer der restlichen Amtsperiode kommissarisch wahrgenommen.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung auch eine Ersatzperson für die kommissarische Wahrnehmung des Amtes zu wählen.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Sinne des Vereinszwecks zuständig, soweit sie sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat u.a. auch die folgenden Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Jedes übertragene Amt beruht auf dem Vertrauen der Vereinsmitglieder und ist nach bestem Wissen und Gewissen gemäß dem Vereinszweck in ihrem Auftrage unter Wahrung der demokratischen Prinzipien ehrenamtlich auszuüben; Kosten und Auslagen hierfür werden im Rahmen der Geschäfts- und Kassenordnung erstattet.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/ von der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden.
- (2) Die Einladung hat in der Regel in Textform (E-Mail, Schreiben, oder Briefpost) unter Nennung der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Leiters(in) der Vorstandssitzung. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.

- (5) Die Vorstandssitzung wird durch den/ die Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung durch den/ die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), geleitet.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom/ von der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zwei von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählende Kassenprüfer / – innen haben die Kasse und die Rechnungsführung mindestens einmal jährlich zu überprüfen.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder oder ehemalige Mitglieder des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über etwaige von den Mitgliedern vorgelegte Anträge
 - g) Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im Laufe der ersten beiden Monate eines jeden Kalenderjahres, stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (E-Mail, Schreiben, oder Briefpost) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung geht an jedes Mitglied. Die Frist

In der Satzung wurde aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Selbstverständlich sind damit auch alle weiblichen sowie diversen Personen gemeint.

beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- (3) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) drei Vorstandsmitglieder nicht mehr im Amt sind
 - oder
 - b) 25% der Mitglieder dies wünschen; dieser Wunsch ist von jedem schriftlich an den Vorstand zu richten (Sammelantrag möglich)
 - oder
 - c) ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied dies binnen einer Frist von 2 Wochen seit Bekanntwerden des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit aus geschäftspolitischen Gründen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform (E-Mail, Schreiben, oder Briefpost) einladen. Die Frist beginnt auch hier mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung vom/ von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/ die Versammlungsleiter(in) kann Gäste zulassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer, auf Antrag in offener Abstimmung.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Mitglieder unter 18 Jahren zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung sind bei der Festlegung des Jahresbeitrages nicht stimmberechtigt.
- (7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Zur Änderung der Satzung sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

In der Satzung wurde aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Selbstverständlich sind damit auch alle weiblichen sowie diversen Personen gemeint.

- (9) Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben.
- (9a) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (10) Wahlen erfolgen in geheimer, auf Antrag in offener Abstimmung. Gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- (11) Ist im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (12) Bei Stimmgleichheit nach dem 3. Wahlgang entscheidet das vom/ von der 1. Vorsitzenden zu ziehende Los. Ist der/ die Vorsitzende Betroffene(r), wird das Los vom/ von der stellvertretenden Vorsitzenden gezogen.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter unter Beifügung der Teilnehmerliste zu unterzeichnen ist.

§ 14 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung eine Erweiterung der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Der jeweilige Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Geschäftsführung, Geschäfts- und Kassenordnung

- (1) Einzelheiten der Geschäfts- und Kassenführung des Vereins werden durch eine Geschäfts- und Kassenordnung geregelt, die der Vorstand erlässt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Zuwendungen begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wickede (Ruhr), die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Engelhard-Grundschule in Wickede (Ruhr) zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

Soweit sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung als rechtsunwirksam oder nicht durchführbar erweisen sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Der Vorstand wird etwa unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine Regelung ersetzen, die dem eigentlich Gewollten entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmungen möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn ergänzungsbedürftige Lücken hervortreten.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde am 20. Januar 1998 durch die Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Werl in Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung in § 2 (2); § 7 (1) und (2) wurden in der Mitgliederversammlung vom 29.02.2000 beschlossen und treten mit diesem Datum auch in Kraft.
- (3) Eine weitere Änderung in § 7 (1) wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.04.2019 beschlossen und treten ab diesem Zeitpunkt in Kraft.
- (4) Die in der Mitgliederversammlung am 26.10.2022 beschlossenen Satzungsänderungen sind in Anlage 1 dieser Satzung enthalten und treten mit Aktualisierung im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg in Kraft.



58739 Wickede, 20. Januar 1998

58739 Wickede, 29. Februar 2000

58739 Wickede, 9. April 2019

58739 Wickede, 26. Oktober 2022

Anlagen

Anlage 1: Satzungsänderungen 26.10.2022